

aber kein zwingender Grund vor; der Ausdruck „monasterium“ kann allerdings in diesem Sinne genommen werden, hier aber bedeutet er entweder Kloster als Kollektivbegriff von Kirche und Klostergebäude oder nur letzteres. Dieses wird dann in Gegensatz gebracht durch die Hervorhebung „ad edificacionem ipsius templi“, was nichts weiteres besagt als „zum Baue des Gotteshauses selbst“ oder „zum Bau der Kirche speziell“ zum Unterschied vom Klostergebäude. Und zugegeben, daß Graf Heinrich von Sayn 1243 den Grundstein des „neuen Münsters“ legte, so schließt dies gar nicht aus, daß der Bau der Kirche nicht schon früher begonnen und teilweise schon recht weit gediehen war, wovon die Geschichte des Mittelalters Beispiele genug kennt. (Vgl. auch Rob. Dohme, Geschichte der deutschen Baukunst, Berlin, 1886, S. 210). Und kann damit nicht auch die Ausführung des Erweiterungsplanes gemeint sein, der sich in den weiteren Formen der Kirche offen kundtut? Auch ganz abgesehen davon, lag für die Marienstatter Mönche, namentlich bei der geringen Entfernung (etwa zwei Wegstunden) vom alten Kloster zum neuen, keine Veranlassung vor, nicht sofort im Jahre 1222 oder doch kurz nachher mit dem definitiven Bau zu beginnen und erst noch ein provisorisches Gotteshaus zu erstellen. Endlich sprechen auch die Bauformen selbst nicht gegen des Referenten Ansicht; und es müssen schon positivere Beweise als bisher erbracht werden, um die Abteikirche von Marienstatt des Vorranges zu entkleiden, die erste gotisch angelegte Kirche auf deutschem Boden zu sein.

Marienstatt.

P. Gilbert Wellstein.

In „**Historische Aufsätze, Karl Zeumer** zum 60. Geburtstag als Festgeschenk dargebracht von Freunden und Schülern (Weimar 1910), verbreitet sich Albert Werminghoff S. 31–50 über „Die wirtschafts-theoretischen Anschauungen der Regula sancti Benedicti.“ Ausgehend von der Forderung des hl. Vaters in Kap. 66, daß alle Wirtschaftsgebäude innerhalb der Klausur seien, sieht er in dem „Postulat der Armut“ nach der Regel des hl. Benedikt „ein eminent wirtschaftliches Gebot“, „die Begründung für jene Fronhofverfassung früh-mittelalterlicher Klosterniederlassungen.“ Weil in den Klöstern „jene kommunistisch organisierte Wirtschaftsverfassung wieder aufleben“ soll, „die ihr Lehrmeister bei der ersten und darum trefflichsten Bekennergemeinde voraussetzte“ (!), so muß nach Kapitel 57 der hl. Regel „das Produkt des klösterlichen Handwerkers“ „nur der Genossenschaft gehören als integrierender Bestandteil ihres Vermögens“ und darum steht auch dem Abt die vollste Freiheit in der Verwendung der einzelnen Mönchs-Handwerker zu.

P. B.

In der „**Festgabe, Hermann Grauert** zur Vollendung des 60. Lebensjahres gewidmet von seinen Schülern“ (Freiburg, 1910), bringt Weyman S. 17 f. eine interessante Textänderung zu Nr. 120 unter den Briefen Anselms von Canterbury“ (Migne P. L. CLIX. 156); die Stelle hat zu lauten: „Frontonica gravitas, Ciceronis fluvii aut . . .“ — Am selben Orte zählt Paul Lehmann in „Nachrichten von der Sponheimer Bibliothek des Abtes Johann Trithemius“ (S. 205–220), die 1505 etwa 2000 Bände zählte, 23 Handschriften auf, die sich bisher in den öffentlichen Bibliotheken gefunden haben, und weist außer den 18 von Busäus namhaft gemachten Handschriften noch auf 13 derselben Bibliothek hin, die wir bloß aus gelegentlichen Erwähnungen kennen. — Dürrwächter schreibt über „Adam Tanner und die Steganographie des Trithemius“ (S. 354–376) unter Benützung bisher nicht edierter Briefe. Diese etwa 1500 geschriebene Geheimschriftlehre, die aber erst 1606 veröffentlicht wurde, brachte den Verfasser